



07. September 2010

Das neue  
Wasserhaushaltsgesetz  
(WHG 2009)

## 1. Entstehungshintergrund

- aus Umgestaltung der Kompetenzordnung des GG, siehe BNatSchG
- gescheitertes Umweltgesetzbuch mit ursprünglichem Ziel, gesamte Umweltrecht in einem Gesetzeswerk zu kodifizieren
- Bekanntgabe: 31. Juli 2009
- Inkrafttreten: 1. März 2010

## 2. Überblick über Neuerungen

### Vor die Klammer gezogene Regelungen

- Regelungen zum Gewässerschutzbeauftragten (näher in § 64)
- Regelungen zu Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten
- Gesetzgeber hat auf Neuregelung des Genehmigungsverfahrens verzichtet
- Keine Einführung der integrierten Vorhabengenehmigung
- Weiterhin repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 8

## 2. Überblick über Neuerungen

### Allgemeine Bestimmungen an EU-Recht angepasst

- § 3 insgesamt 8 neue Begriffsbestimmungen (Nr. 4-10, 12)
- § 4 Abs. 1 Satz 2: Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen hat nunmehr auch die sich aus dem Gewässereigentum ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen
- Pflicht zum Gewässerunterhalt, § 39 WHG
- § 4 Abs. 2 regelt Frage des „Eigentums“ an der fließenden Welle
- Wasserbezogenen Verpflichtungen nunmehr in § 5 zusammengefasst
- § 6: Neuformulierung und Einführung weiterer Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (Nr. 4, 5, 7)

## 2. Überblick über Neuerungen

- Regelungen zum Benutzungstatbestand, in § 9
- Neu: Einbringung fester Stoffe in Grundwasser stellt Benutzung dar (z.B. bei Errichtung von Erdwärmesonden oder Tiefbauwerken)
- Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich
- Ggfls. bereits gewöhnliche Bauvorhaben mit Unterkellerung genehmigungsbedürftig
- Probleme daraus sollen über Regelung zu Erdaufschluss (§ 49) gelöst werden

## 2. Überblick über Neuerungen

### Abschnitt über Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, §§ 25ff.

- ergänzt um Regelungen zur Mindestwasserführung, § 33
- nach § 23 EEG Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes, Folge: erhöhte Einspeisevergütung
- zur Durchgängigkeit für Fische an Stauanlagen, § 34
- zur Wasserkraftnutzung, § 35 (mit Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation)
- zu Gewässerrandstreifen, § 38 → 5m, gemessen von Linie des Mittelwasserstandes
- tiefgreifende Verordnungen über Gewässerbewirtschaftung möglich, § 23 mit zwölf Einzelgebieten

## 2. Überblick über Neuerungen

### Bereich Grundwasserschutz

- in Grundwasserschutzverordnung nähere Regelungen
- noch in Bearbeitung, letzter Stand Vorschlag vom Juni 2010
- dort auch umfassendere Regelung zum Grundwasserschutz möglich, § 23



## 2. Überblick über Neuerungen

### Weitere neue bzw. abgeänderte Regelungen

- Gewässerunterhaltung: Eigentümer als Träger der Gewässerunterhaltungslast, § 40
- Regelungen zur öffentlichen Wasserversorgung, §§ 50–53
- bleibt Aufgabe der Daseinsvorsorge, § 50 Abs. 1
- zum Heilquellenschutz, § 53
- zur Abwasserbeseitigung, §§ 54–61
- „Verschlankung“ der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, §§ 62f.
- Einzelheiten sollen in Rechtsverordnung geregelt werden, noch offen

## 2. Überblick über Neuerungen

- Änderungen zum Hochwasserschutz, §§ 72–81 mit Bewertung Hochwasserrisiko und Pflicht zur Erstellung Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarte und Hochwasserrisikomanagementplänen
- Erstmalig Verpflichtung zur Duldung und Gestattung bestimmter wasserwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen, §§ 91ff.
- Regelung zu Inhalt und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen, §§ 96ff.
- Regelung zu Gewässeraufsicht mit Spezifizierung der Aufgaben, §§ 100ff.

## 2. Überblick über Neuerungen

### Aus dem WHG herausgenommen

- Normen über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wasser-gefährdender Stoffe
- vollständig in UVP-Gesetz überführt  
(in Konsequenz zu EU-Recht)

**Dr. Hans S. Reip**  
Rechtsanwalt



Helmboldstraße 1  
(Schillerhof)  
07743 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71

Fax: 03641 – 52 44 69

Post@NewEnergy-Law.de

www.NewEnergy-Law.de